

INDONESIEN

Verordnung Nr. 14 der Quarantänebehörde Indonesiens von 2024 über Verfahren für integrierte Quarantänemaßnahmen und die Überwachung

(PERATURAN BADAN KARANTINA INDONESIA NOMOR 14 TAHUN 2024 TENTANG TATA CARA TINDAKAN KARANTINA DAN PENGAWASAN SECARA TERINTEGRASI)

Quelle: <https://dih.karantinaindonesia.go.id/document/cfc38412-4e04-4cd1-b861-9fa3f352280f/detail>, aufgerufen am 16.06.2025

(Auszugsweise Rohübersetzung aus dem Indonesischen unter Verwendung des Google-Übersetzers, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 19.06.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Verordnung Nr. 14 der Quarantänebehörde Indonesiens von 2024 über Verfahren für integrierte Quarantänemaßnahmen und die Überwachung

...

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In dieser Verordnung werden folgende Termini in nachstehender Bedeutung verwendet:

1. Tier-, Fisch- und Pflanzenquarantäne, nachfolgend „Quarantäne“ genannt, ist ein System zur Verhinderung des Eindringens, Verschleppens und der Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen von Tieren, Fischen und Pflanzen sowie ...
2. Quarantäneschadorganismen von Tieren, nachfolgend als QSOT abgekürzt,...
3. Quarantäneschadorganismen von Fischen, nachfolgend als QSOF abgekürzt, ...
4. Spezifische Schädlinge und Krankheiten von Fischen...
5. Schadorganismen von Pflanzen, nachfolgend als SOP abgekürzt, sind alle Organismen, die Pflanzen schädigen, gefährden oder zu deren Absterben führen können.
6. Quarantäneschadorganismus der Pflanzen, nachfolgend als QSOP abgekürzt, ist ein Organismus, der Pflanzen schädigen, beeinträchtigen oder vernichten kann, sozio-ökonomische Verluste verursachen kann und bisher noch nicht im Staatsgebiet festgestellt wurde oder bereits in einem Teil der Republik Indonesien auftritt und dessen Eindringen in das Staatsgebiet der Republik Indonesien und Ausbreitung darin gemäß Festlegung der Zentralregierung zu verhindern ist.
7. Risikoanalyse...
8. Risikoanalyse für Schadorganismen von Pflanzen (PRA)...

...

11. Träger von QSOP sind Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Lebensmittel, Futtermittel, gentechnisch veränderte Erzeugnisse, genetische Ressourcen, biologische Arbeitsstoffe, invasive gebietsfremde Arten, gefährdete freilebende Pflanzenarten und/oder andere Träger, die QSOP übertragen können.
12. Andere Träger sind Träger, die nicht als Tiere, Tiererzeugnisse, Fische, Fischerzeugnisse, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse gelten, und QSOT, QSOE oder QSOP übertragen können.
- ...
17. Pflanzen sind natürliche pflanzliche Ressourcen oder Teile davon, die in lebendem Zustand einen Teil oder den gesamten Lebenszyklus angepflanzt sind.
18. Pflanzenerzeugnisse sind nicht lebende Pflanzen oder Teile davon, unverarbeitet oder verarbeitet.
19. Überwachung der Nahrungsmittelsicherheit und –qualität, Futtermittelsicherheit und –qualität, genetisch veränderter Erzeugnisse oder gentechnisch veränderter Organismen, genetischer Ressourcen, biologischer Mittel, invasiver gebietsfremder Arten und gefährdeter wildlebender Pflanzen und Tiere, nachfolgend Überwachung genannt, ist eine Tätigkeit, die von Mitarbeitern der Quarantäne an den Einlass- und/oder Ausfuhrstellen ausgeübt wird, um sicherzustellen, dass beförderte Träger von QSOT, QSOE oder QSOP die Anforderungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften einhalten.
- ...
22. Verpackung...
- ...
30. Invasive gebietsfremde Arten...
31. Flora und Fauna...
32. Gefährdete wildlebende Pflanzen und Tiere...
33. Einlassstellen sind Seehäfen, Binnenhäfen, Fährhäfen, Küstenhäfen, Flughäfen, Postämter, Grenzstellen zu anderen Ländern und andere von der Zentralregierung festgelegte Orte.
34. Ausfuhrstellen sind Seehäfen, Binnenhäfen, Fährhäfen, Küstenhäfen, Flughäfen, Postämter, Grenzstellen zu anderen Ländern und andere von der Zentralregierung festgelegte Orte.
35. Gebiet...
36. Nationale Pflanzenschutzorganisation....
37. Quarantänegebiet...
38. Eine Quarantäneeinrichtung ist ein Gebäude oder ein Raum einschließlich Ausrüstung, Flächen und andere unterstützende Einrichtungen, die als Ort für die Durchführung von Quarantänemaßnahmen benötigt werden.
39. Rückverfolgbarkeit...
40. Andere Orte außerhalb der Quarantäneeinrichtung, nachfolgend „Andere Orte“ genannt, sind andere Einrichtungen als die Quarantäneeinrichtung in Form von Gebäuden oder Räumen einschließlich Ausrüstung, Flächen und andere unterstützende Einrichtungen, die als Ort zur

Durchführung von Quarantäne-, Kontroll- und/oder Bekämpfungsmaßnahmen sowie für die Rückverfolgung erforderlich sind.

41. Einfuhr ist die Tätigkeit des Verbringens von Trägern von QSOT, QSOF oder QSOP von außerhalb in das Staatsgebiet der Republik Indonesien oder in ein Gebiet aus einem anderen Gebiet innerhalb des Staatsgebiets der Republik Indonesien.
42. Ausfuhr ist die Tätigkeit des Verbringens von Trägern von QSOT, QSOF oder QSOP aus dem Staatsgebiet der Republik Indonesien heraus oder von einem Gebiet in ein anderes Gebiet innerhalb des Staatsgebiets Der Republik Indonesien.
43. Durchfuhr ist ein vorübergehender Zwischenstopp für Transportmittel und/oder Träger von QSOT, QSOF oder QSOP an einem Seehafen oder Flughafen vor Erreichen des Bestimmungslandes oder der entsprechenden Einlasssstelle.
44. ...
45. Quarantänemaßnahme auf der Grundlage der Risikokategorien von Trägern, nachfolgend risikobasierte Quarantänemaßnahme genannt, sind die Umsetzung von Quarantänemaßnahmen auf der Grundlage der Risikokategorien der einzelnen Trägertypen.
46. Risikokategorie von Trägern ist der Grad des Risikos eines Trägertyps, die auf der Grundlage einer Analyse des Potenzials zur Übertragung von Erregern, die Quarantänekrankheiten von Tieren verursachen, bestimmt wird.
47. ...
48. Anfälligkeit ist die Neigung eines Individuums durch Krankheitserreger beeinträchtigt zu werden.
49. Bei Netzwerken, die nachfolgend Online genannt werden, handelt es sich um Computernetzwerke, die mit dem Internet verbunden sind.
50. Offline, nachfolgend Offline genannt, bedeutet nicht mit Computernetzwerken und dem Internet verbunden zu sein.
51. Amtliche Quarantäne ist eine behördliche Einrichtung eines Landes, die auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zur Durchführung von Quarantänemaßnahmen befugt sind.
- ...
53. Eine Person ist eine natürliche Person oder eine juristische Person, unabhängig davon, ob sie juristische Person registriert ist.
54. Der Eigentümer eines Trägers, nachfolgend Eigentümer genannt, ist jede Person, die Eigentümer der QSOT-, QSOF- oder QSOP-Träger ist und/oder für die Ein- und Ausfuhr bzw. die Durchfuhr von QSOT-, QSOF- oder QSOP-Trägern verantwortlich ist.
55. Der Leiter der Quarantänebehörde Indonesiens, nachfolgend Leiter der Behörde genannt, ist der Leiter einer Regierungsbehörde, die Regierungsaufgaben im Bereich Quarantäne wahrnimmt.

Kapitel II

Tierquarantäne

...

**Kapitel III
Fischquarantäne**

...

**Kapitel IV
Pflanzenquarantäne**

**Abschnitt 1
Anmeldung des Transporteurs**

...

**Abschnitt 2
Anforderungen an Pflanzenquarantänemaßnahmen und die Überwachung**

**Paragraph 1
Risikokategorien von QSOP-Trägern**

- (1) Für QSOP-Träger gibt es die Risikokategorien hohes, mittleres und niedriges Risiko
- (2) Die Risikokategorien gemäß Absatz 1 bilden die Grundlage für die Durchführung von Pflanzenquarantänemaßnahmen.
- (3) Die Risikokategorien gemäß Absatz 1 werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften angewendet.

**Paragraph 2
Einfuhr von QSOP-Trägern in das Staatsgebiet der Republik Indonesien**

Artikel 287

- (1) Jede Person, die QSOP-Träger in das Staatsgebiet der Republik Indonesien einführt, ist verpflichtet:
 - a) ein ausgefülltes **Pflanzengesundheitszeugnis** des Ursprungs- und/oder Durchfuhrlandes für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vorzulegen;
 - b) QSOP-Träger über die dafür vorgesehene Einlassstelle einzuführen; und
 - c) QSOP-Träger dem für Pflanzenquarantäne zuständigen Beamten an der dafür vorgesehenen Einlassstelle im Rahmen der Pflanzenquarantänemaßnahmen und der Überwachung zu melden und vorzuzeigen.
- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Pflichten muss jede Person, die QSOP-Träger einführt, weitere erforderliche Unterlagen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorlegen.
- (3) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Verpflichtungen gelten nicht für *Andere Träger*.

Artikel 288

- (1) Für QSOP-Träger, die in das Staatsgebiet der Republik Indonesien eingeführt werden, erfolgt eine **Voranmeldung in Form einer prior notice**.
- (2) Die Voranmeldung (*prior notice*) gemäß Absatz 1 erfolgt durch den Absender im Herkunftsland über das Quarantäne-Informationssystem.

- (3) Die Voranmeldung (*prior notice*) gemäß Absatz 1 erfolgt **spätestens vor der Ausfuhr** der QSOP-Träger aus dem Herkunftsland.
- (4) Bei Störungen des Quarantäne-Informationssystems gemäß Absatz 2 kann die Voranmeldung (*prior notice*) über andere Informationssysteme erfolgen.
- (5) Störungen gemäß Absatz 4 müssen von der Quarantänebehörde Indonesiens offiziell gemeldet werden.

Artikel 289

Das Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 287 Absatz 1 Buchstabe a hat die Form eines:

- a) Pflanzengesundheitszeugnisses (*phytosanitary certificate*); oder
- b) Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr (*phytosanitary certificate for re-export*).

Artikel 290

- (1) Das Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 289 Buchstabe a wird von der NPPO ausgestellt im:
 - a) Ursprungsland für QSOP-Träger aus dem Land des Ortes der Erzeugung; oder
 - b) Durchfuhrland für QSOP-Träger aus dem Herkunftsland, die vorübergehend im Durchfuhrland Halt machen und dort gelagert, aufgeteilt, neu verpackt, mit anderen QSOP-Träger kombiniert werden und/oder das Transportmittel wechseln, sodass ihr Ursprung und ihr Gesundheitszustand nicht erkennbar sind.
- (2) Das vom Durchfuhrland gemäß Absatz 1 Buchstabe b ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis enthält Angaben zum Ursprungsland der QSOP-Träger und ihm ist das Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes beigelegt.

Artikel 291

- (1) Das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr gemäß Artikel 289 Buchstabe b wird von der NPPO des Herkunftslandes gemäß Artikel 290 Absatz 1 Buchstabe a ausgestellt, sofern der QSOP-Träger:
 - a) aus einem anderen Land eingeführt wurde; und
 - b) nicht angebaut und/oder zur Veränderung seiner ursprünglichen Form verarbeitet wurde.
- (2) Dem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr gemäß Absatz 1 muss ein Pflanzengesundheitszeugnis der NPPO des Landes, in dem der QSOP-Träger erzeugt wurde, im Original oder in Form einer von der NPPO des Ursprungslandes beglaubigten Kopie beiliegen.

Artikel 292

Pflanzengesundheitszeugnisse gemäß Artikel 290 sind in folgender Form ausgestellt:

- a) gedruckt; oder
- b) elektronisch.

Artikel 293

Das gedruckte Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 292 Buchstabe a gilt als echt und gültig, wenn:

- a) es von der NPPO des Ursprungs- und/oder Durchfuhrlandes ausgestellt wurde;
- b) es in einer Form ausgestellt wurde, die der Voranmeldung des Ursprungs- und/oder Durchfuhrlandes entspricht;
- c) es eindeutige und vollständige Angaben zum QSOP-Träger gemäß den Standards des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (*International Plant Protection Convention/IPPC*) enthält;
- d) es lesbar und unbeschädigt ist;
- e) es vor dem Versand der QSOP-Träger aus dem Ursprungs- und/oder Durchfuhrland ausgestellt wurde; und
- f) der Versand von QSOP-Trägern aus dem Ursprungs- und/oder Durchfuhrland innerhalb von 21 (einundzwanzig) Tagen ab dem Ausstellungsdatum des Pflanzengesundheitszeugnisses erfolgt.

Artikel 294

- (1) Im Falle der Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses nach dem Versand der QSOP-Träger aus dem Ursprungsland und/oder Durchfuhrland muss das Datum des Abschlusses der Quarantäneinspektion auf dem Pflanzengesundheitszeugnis angegeben werden.
- (2) Das in Absatz 1 genannte Zeugnis ist ungültig, wenn die QSOP-Träger mehr als 21 (einundzwanzig) Tage nach dem Datum des Abschlusses der Quarantäneinspektion aus dem Ursprungsland und/oder Durchfuhrland versendet werden.

Artikel 295

- (1) Das elektronische Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 292 Buchstabe b wird nach Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Quarantänebehörde Indonesiens und der NPPO des Ursprungs- und/oder Durchfuhrlandes verwendet.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Kooperationsvereinbarung wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt.
- (3) Die Bestimmungen über die Echtheit und Gültigkeit des gedruckten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß Artikel 293 gelten entsprechend für die Bestimmungen zum elektronischen Pflanzengesundheitszeugnis.

Artikel 296

Weitere erforderliche Dokumente gemäß Artikel 287 Absatz 2 sind Dokumente im Zusammenhang mit:

- a) Pflanzenquarantänemaßnahmen; und
- b) der Überwachung.

Artikel 297

- (1) Weitere Dokumente im Zusammenhang mit Pflanzenquarantänemaßnahmen gemäß Artikel 296 Buchstabe a bestätigen die Einhaltung der auf Grundlage der Ergebnisse einer PRA festgelegten technischen Anforderungen.
- (2) Der Nachweis der Einhaltung der technischen Anforderungen gemäß Absatz 1 erfolgt durch:
 - a) schriftliche Erklärungen im Pflanzengesundheitszeugnis; und/oder
 - b) weitere Dokumente.
- (3) Die schriftlichen Erklärungen gemäß Absatz 2 Buchstabe a bestehen aus:
 - a) einer Feststellung, dass die QSOP-Träger von einem Ort der Erzeugung stammen, der frei von QSOP ist oder nur ein geringes Auftreten von QSOP aufweist;
 - b) einer Feststellung, dass QSOP-Träger gemäß einer Gesundheitsuntersuchung im Ursprungsland frei von QSOP sind;
 - c) Angaben zur Behandlung der QSOP-Träger;
 - d) Angaben zum Risikomanagement und zur Rückverfolgbarkeit im Herkunftsland; und/oder
 - e) sonstigen schriftlichen Angaben zu den technischen Anforderungen für Pflanzenquarantänemaßnahmen.
- (4) Zu den weiteren Dokumenten im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b zählen:
 - b) eine Behandlungsbescheinigung; und/oder
 - c) eine Bescheinigung über das Ergebnis einer Laboruntersuchung.

Artikel 298

- (1) Die Feststellung, dass die QSOP-Träger von einem befallsfreien Ort der Erzeugung für QSOP im Sinne des Artikels 297 Absatz 3 Buchstabe a stammen, basiert auf der Anerkennung als befallsfreies Gebiet (*Pest Free Area*, PFA) für QSO, als befallsfreier Ort der Erzeugung (*Pest Free Place of Production*, PFPP; *Pest Free Production Site*, PFPS) für QSO oder als Gebiet mit geringem Auftreten von QSO (*Area of Low Pest Prevalence*, ALPP).
- (2) Die Anerkennung nach Absatz 1 erfolgt durch den Leiter der Behörde.

Artikel 299

- (1) Angaben zum Risikomanagement und zur Rückverfolgbarkeit im Ursprungsland gemäß Artikel 297 Absatz 3 Buchstabe d basieren auf der Vereinbarung über pflanzengesundheitliche Standards zwischen der NPPO des Herkunftslandes und der Quarantänebehörde Indonesiens.
- (2) Die Vereinbarung über pflanzengesundheitliche Standards zwischen den NPPO gemäß Absatz 1 wird vom Leiter der Behörde festgelegt.

Artikel 300

- (1) Weitere Dokumente im Zusammenhang mit der Überwachung gemäß Artikel 296 Buchstabe b werden benötigt für:
 - a) die Lebensmittelsicherheit und -qualität;
 - b) die Futtermittelsicherheit und -qualität;

- c) PRG;
- d) SDG;
- e) biologische Mittel;
- f) invasive gebietsfremde Arten;
- g) wildlebende Pflanzen; oder
- h) gefährdete Pflanzen,

die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in das Staatsgebiet der Republik Indonesien eingeführt werden.

- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Dokumenten muss die Einfuhr von QSOP-Trägern weitere Kontrollanforderungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

Artikel 301

- (1) Um die Überwachung von QSOP-Trägern gemäß Artikel 287 Absatz 1 Buchstabe c ausüben zu können, muss das Ministerium/die technische Einrichtung der Quarantänebehörde Indonesiens Folgendes vorlegen:
 - a) Vorschriften für kontrollpflichtige QSOP-Träger oder deren Änderungen;
 - b) Unterlagen zu den Transportanforderungen für kontrollpflichtige QSOP-Träger; und
 - c) Arten kontrollpflichtiger QSOP-Träger oder diesbezügliche Änderungen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Vorlagen werden von der Quarantänebehörde Indonesiens hinsichtlich folgender Punkte geprüft:
 - a) Nennung der Art und Mengeneinheit der kontrollpflichtigen QSOP-Träger; und
 - b) Art und Form der erforderlichen gedruckten und/oder elektronischen Dokumente.
- (3) Im Rahmen der Prüfung gemäß Absatz 2 kann die Quarantänebehörde Indonesiens das zuständige Ministerium/die zuständige Institution um eine Erläuterung bitten.
- (4) Auf Grundlage der Prüfung gemäß Absatz 2 oder der Erläuterung gemäß Absatz 3 bestimmt der Leiter der Behörde, ob die Art des QSOP-Trägers kontrollpflichtig ist.
- (5) Die Art des QSOP-Trägers, die gemäß Absatz 4 festgelegt wurde oder nicht, wird dem zuständigen Ministerium/der zuständigen Institution schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die Art des gemäß Absatz 4 festgelegten QSOP-Trägers wird im Quarantäneinformationssystem als Referenz für die Durchführung der Überwachung erfasst.

....

Abschnitt 3

Berichte zu und Vorzeigen und Analyse von QSOP-Trägern

Paragraph 1

Berichte und Vorzeigen

Artikel 318

- (1) Pflanzenquarantänemaßnahmen und/oder die Überwachung von QSOP-Trägern, die:

- a) in das Gebiet der Republik Indonesien eingeführt werden;
- b) aus dem Gebiet der Republik Indonesien ausgeführt werden; oder
- c) von einem Gebiet in ein anderes Gebiet innerhalb des Gebiets der Republik Indonesien ein- und ausgeführt werden,

erfolgen auf der Grundlage eines Berichts und des Vorzeigens der QSOP-Träger durch den Eigentümer.

- (2) Die Vorlage von Berichten zu und das Vorzeigen von QSOP-Trägern gemäß Absatz 1 Buchstabe a erfolgen spätestens einen Tag nach Ankunft an der Einlassstelle.
- (3) Haben die in das Staatsgebiet der Republik Indonesien eingeführten QSOP-Trägern gemäß Absatz 1 Buchstabe a ein hohes Risiko, erfolgen die die Vorlage von Berichten und das Vorzeigen der QSOP-Träger spätestens bei der Ankunft an der Einlassstelle.
- (4) Die Vorlage von Berichten und das Vorzeigen der QSOP-Träger gemäß Absatz 1 Buchstabe b erfolgen spätestens vor der Verladung der QSOP-Träger auf das Transportmittel an der Ausfuhrstelle.
- (5) Die Vorlage von Berichten und das Vorzeigen der QSOP-Träger gemäß Absatz 1 Buchstabe c erfolgen spätestens:
 - a) vor der Verladung auf das Transportmittel an der Ausfuhrstelle; und
 - b) bei der Ankunft an der Einlassstelle.

Artikel 319

- (1) Die Berichte zu QSOP-Trägern gemäß Artikel 318 enthalten zumindest:
 - a) erforderliche Unterlagen; und
 - b) Angaben zu den QSOP-Trägern.
- (2) Die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 1 Buchstabe a bestehen aus:
 - a) einem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 287 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 302 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 312 Absatz 1 Buchstabe a; und/oder
 - b) weiteren Unterlagen gemäß Artikel 287 Absatz 2, Artikel 302 Absatz 2 oder Artikel 312 Absatz 2.
- (3) Angaben zu OPTK-Trägern gemäß Absatz (1) Buchstabe b müssen mindestens Folgendes enthalten:
 - a) gebräuchliche Bezeichnung und wissenschaftliche Bezeichnung der QSOP-Träger;
 - b) Art, Form und Menge der QSOP-Träger;
 - c) Verarbeitungsgrad der QSOP-Träger;
 - d) Verpackungsmaterial;
 - e) voraussichtliche Ankunfts- oder Abfahrtszeit;
 - f) Name und Anschrift des Eigentümers;
 - g) Herkunftsland oder -gebiet und/oder Durchfuhrland;

- h) Bestimmungsland oder -gebiet und/oder Durchfuhrland;
- i) Art und Kennzeichen des Transportmittels;
- j) Einlass- oder Ausfuhrstelle; und
- k) Verwendungszweck der QSOP-Träger.

Artikel 320

- (1) Die Berichte zu QSOP-Trägern gemäß Artikel 318 werden vom Eigentümer online in Form eines Antrags auf Quarantäne- und Überwachungsmaßnahmen vorgelegt.
- (2) Unter bestimmten Umständen:
 - a) bei einer Störung des Internetzugangs; oder
 - b) bei höherer Gewalt,kann die Vorlage der Berichte gemäß Absatz 1 offline erfolgen.
- (3) Die Umstände gemäß Absatz 1 werden durch eine amtliche Mitteilung der Quarantänebehörde Indonesiens bekannt gegeben.

....

Paragraph 2 Analyse von QSOP-Trägern

...

Abschnitt 4 Pflanzenquarantäne- und Überwachungsmaßnahmen

....

Abschnitt 5 Pflanzenquarantänemaßnahmen und die Überwachung bei der Einfuhr von QSOP-Trägern in das Staatsgebiet der Republik Indonesien

Paragraph 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 341

- (1) QSOP-Träger, die gemäß Artikel 318 Absatz 1 Buchstabe a gemeldet und vorgezeigt wurden, unterliegen der Berichtsanalyse zum Zwecke von Pflanzenquarantänemaßnahmen und der Überwachung.
- (2) Die Analyse des Berichts gemäß Absatz 1 zur Feststellung der Einfuhr von QSOP-Trägern in das Gebiet Republik Indonesien erfolgt hinsichtlich:
 - a) Pflanzenquarantänemaßnahmen;
 - b) Überwachung; oder
 - c) Pflanzenquarantäne- und Überwachungsmaßnahmen.

...

Kapitel V

Beanstandungsmeldung

Artikel 408

- (1) Die Einfuhr von HPHK-, HPIK- oder OPTK-Trägermedien in das Staatsgebiet der Republik Indonesien, die nicht den gesetzlichen Quarantänevorschriften entsprechen, kann zu einer Beanstandungsmeldung führen.
- (2) Die Beanstandungsmeldung gemäß Absatz 1 kann erfolgen, wenn sich aufgrund der Ergebnisse der Pflanzenquarantänemaßnahmen und/oder Überwachung herausstellt, dass die QSOT-, QSOE- oder QSOP-Träger:
 - a) von einem Typ sind, dessen Einfuhr in das Staatsgebiet der Republik Indonesien verboten ist;
 - b) kein Pflanzengesundheitszeugnis und/oder andere erforderliche Dokumente beiliegen;
 - c) Art, Form und Menge nicht mit den Angaben in den erforderlichen Dokumenten übereinstimmen;
 - d) nicht frei von QSOT, QSOE oder QSOP sind oder der Verdacht besteht, dass sie nicht frei davon sind; und/oder
 - e) nicht den Bestimmungen zur Lebensmittelsicherheit und -qualität sowie zur Futtermittelsicherheit und -qualität entsprechen.

....

Kapitel VI

Übergangsbestimmungen

Artikel 410

- 1) Angelegenheiten der Tier-, Fisch- und Pflanzenquarantäne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung des Leiters der Behörde nicht geregelt wurden, werden auf der Grundlage der bisher geltenden Vorschriften der Tier-, Fisch- und Pflanzenquarantäne behandelt.
- 2) Die Vorlage von Gesundheitszeugnissen und Hygienebescheinigungen im Bereich Quarantäne erfolgt spätestens 60 (sechzig) Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- 3) Die Prüfung der Echtheit und Gültigkeit von Gesundheitszeugnissen und Hygienebescheinigungen im Bereich Quarantäne anhand von Proben erfolgt spätestens 90 (neunzig) Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

...

Kapitel VII

Schlussbestimmungen

Artikel 411

Diese Verordnung tritt 6 (sechs) Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

...

Verabschiedet in Jakarta,
den 10. Oktober 2024

...

Verkündet in Jakarta
den 4. Dezember 2024

...

Anhang I
zur Verordnung Nr. 14 von 2024
der Behörde für Quarantäne Indonesiens
Verfahren für integrierte Quarantänemaßnahmen und die Überwachung

Formulare

Formular 1	Antrag auf Fristverlängerung für die Zurückweisung von Trägern
Formular 2	Antrag auf Fristverlängerung für die Vernichtung von Trägern
Formular 3	Genehmigung oder Ablehnung der Fristverlängerung für die Zurückweisung von Trägern
Formular 4	Genehmigung oder Ablehnung der Fristverlängerung für die Vernichtung von Trägern

...